



Entscheidung Nr. 2661 (V) vom 15.9.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 31.9.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

neue atlas medien Produktions GmbH
Ludgeristraße 14-16
4100 Duisburg 1

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 06.03.1986 eingegangenen Antrag
am gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung
mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"King Ping Meh - Chinesischer Liebesreigen -
Die sechs Frauen des Ching"
Videofilm
neue atlas medien, Duisburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma neue atlas medien, Duisburg, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der gleichnamige und inhaltsgleiche Kinospiefilm ist eine japanische Produktion aus dem Jahre 1969. Er wurde von der FSK, Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Goldlotos, die mit einem impotenten Reiskuchenhändler verheiratet ist, verliebt sich in ihren Schwager, Wu Sung, der diese Liebe jedoch nicht erwidert. Aus Gram wird sie die Geliebte des reichen Hsi Men. Sie vergiftet ihren Mann und zieht als 5. Frau in Hsi Mens Harem ein. Dieser wendet sich alsbald anderen Frauen zu, züchtigt Goldlotos brutal, vergewaltigt sie vor den Augen ihrer Dienerin, bis Goldlotos auch ihn vergiftet. Sodann taucht Wu Sung auf und ersticht nun seinerseits Goldlotos.

Der Film, der als Verfilmung des historischen chinesischen Sittenromans "Pflaumenblüten in der Goldvase" gedacht war, wird von den Fachzeitschriften äußerst kritisch wie folgt beurteilt:

"King Ping Meh ist ein chinesischer Sittenroman aus dem 16. Jahrhundert, dem Kindlers Literaturlexikon meisterhaften Stil, psychologisch differenzierte Schilderung der Personen und Vermittlung eines plastischen Bild Chinas nachrühmt, den Vorwurf der Pornographie aufgrund der zahlreichen, sehr detailliert und doch mit einer gewissen Distanz beschriebenen erotischen Szenen, die sich aber völlig natürlich in das Ganze einfügen, jedoch zurückweist. Der Film reduziert das 100-Kapitel-Geschehen auf die Grundlinien, und wo das Ganze fehlt, stehen die Szenen isoliert im Vordergrund: Einerseits die brutalen (Ohrabschneiden, Auspeitschungen usw.) andererseits die sexuellen, bei denen die meisten allerdings eher komisch anmuten: Bei einer Liebesszene etwa brummelt ein anschwellender Chor den Takt und am Höhepunkt ertönt ein Gongschlag. Außerdem ist es ein höchst naives Werkchen: Die Kulissen sind gemalt, Schnee fällt possierlich vom Studiöhimmel bzw. vom Mischpult, manches sieht nett, anderes scheußlich. Insgesamt ist es so etwas wie ein östlicher Historiensinken, der sich als Sexual- und Sozialkritik ausgibt. Wieviel davon auf Kosten der Synchronfassung geht, läßt sich nicht nachprüfen, das vorangestellt Maozitat sicher. Bei einer Orgie flimmert ab und zu ein Sternengebilde (von der FSK ?) an delikaten Stellen, was erheblich zum Amusement der Zuschauer beiträgt." (Evangelischer Filmbeobachter 281/1969).

"Dieser Inhalt, hier sehr cursorisch geschildert, hat zwar den Intimszenen solche von brutaler Wildheit hinzugefügt, ist dennoch aber primär eine erotische Geschichte geblieben, die mit ihren ausgespielten Deutlichkeiten zumindest bis hart in die Nähe der Pornographie gerückt wird. Dabei haben die Szenen nichts von der Schlüpfrigkeit deutscher Sex- und Aufklärungsfilme, obwohl sie in der Deutlichkeit weitergehen. Nur wenn zuletzt im Rebellenlager ein wildes Vergewaltigungs- und Hingabetreiben einsetzt, wird die Szene krass degoutant. Der formale Rang des Films läßt sich ohne genauere Kenntnis japanischer Kunstmaßstäbe nicht präzise bestimmen. Die Bildarbeit zeigt hohe Kultur, aber das wilde Keuchen und Grimassieren und das Baden in Blutpaste ist der Rebellen-Rahmenhandlung rückt den Film eher in die Nähe krasserer Wildwester. Auch tritt die Schilderung eines chinesischen Haushalt- und Haremaltags doch zugunsten der erotischen und brutalen Szenen zurück. Daß dieser Stoff erst heute verfilmt wurde, hängt wohl mit der derzeitigen weltweiten Sexwelle zusammen und läßt doch aus einschlägige Absichten schließen." (Der film-dienst lfd. Nr. 16 235/1969).

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner Mischung aus Sexualität und Gewalt geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "King Ping Meh - Chinesischer Liebesreigen - Die sechs Frauen des Ching" der Firma neue atlas medien, Duisburg, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche den Film jederzeit erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der spekulativen Mischung aus Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Jugendgefährdend ist der Videofilm zum einen, weil er auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt, da er Gewalt um ihrer selbst willen schildert. Zum anderen ist er aus dem Grunde jugendgefährdend, weil er eine spekulative Mischung aus Sex und Gewalt enthält (die Jugendgefährdung solcher Medieninhalte wurde durch das Verwaltungsgericht Köln ausdrücklich bejaht, vgl. Urteil vom 22.11.1983 - 10 K 888/83, mit dem die Indizierung des Rowohlts-Taschenbuches "Die Geschichte der O" bestätigt worden ist).

Die Kassette erweckt den irreführenden Eindruck, es handele sich um einen "Orkan" wilder Leidenschaften und Sex von heute, während es sich in Wahrheit um einen "sehr blutigen Historischinken" mit "in Pornographienähe reichender Drastrik" aus dem 12. Jahrhundert handelt. Obschon es sich angeblich um eine Verfilmung eines literaturhistorisch bedeutenden erotischen Romans aus China

gibt dieser allenfalls die Vorlage. Der Film ist von den Japanern eventuell nach Motiven dieses Romans gedreht worden, wobei durch komplizierte Rückblenden manche Konfusion auftaucht, damals und danach schwer zu unterscheiden sind und das Vorwort von Mao ebenso untergeht wie die Darstellung der Sittengeschichte des 12. Jahrhunderts. In Übereinstimmung mit dem "film-dienst" kam auch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Überzeugung, daß die Sexszenen keinesweg schlüpfrig sind, aber daß vor allen Dingen bei den Grausamkeiten -spezifisch bei dem Sexsadismus- eine Krassheit bevorzugt wird, die nur noch spekulativ ist und daher den Film außerhalb des Kunstvorbehalts stellt. Der Film stilisiert im wesentlichen Perversionen. So werden in dem Film insbesondere einige besonders brutale Grausamkeiten gezeigt, die dann auch noch in Verbindung mit Sexualität präsentiert werden. So wird beispielsweise ein Bauernbursche in der Form gefoltert, daß ihm zunächst die Ohren abgeschnitten werden, und dann ein Schwert in den Leib gerammt wird. Sodann wird der Junge blutüberströmt an den Händen aufgehängt, wobei die Kamera in mehreren Sequenzen über den blutverschmierten Mann kreist. Gewalt gegenüber Frauen ist in dem Film das dominierende Element. Sie werden mit Stockschlägen mißhandelt, ausgezogen und ausgepeitscht und genüßlich vergewaltigt. Am Ende des Films wird Goldlotos, die ihren Schwager verführen will, indem sie sich ihm unbekleidet präsentiert, vom Schwert des Schwagers langsam durchbohrt, was in Großaufnahme gezeigt wird.

Wegen dieser in allen Einzelheiten dargestellten Gewalttaten gegenüber Frauen, die an keiner Stelle des Films in Frage gestellt werden oder gar kritisiert werden, kam das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle übereinstimmend mit dem Antragsteller zu der Überzeugung, daß der Videofilm den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GjS zu unterwerfen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).